

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

07 040 Kinder- und Jugendhilfe

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 07 010.

E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

119 01	266	Vermischte Einnahmen.	1 500 000	1 500 000	—	5 636
119 10	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 883 10.	—	—	—	522
119 11	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 883 11.	—	—	—	153
119 12	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018 - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 883 12.	—	—	—	460
119 13	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei Titel 883 13.	—	—	—	934
119 14	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2020 - 2021 Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei Titel 883 14.	—	—	—	—
119 20	271	Einnahmen aus Rückflüssen der Landesinvestitionspro- gramme. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 883 41.	—	—	—	382
119 30	271	Einnahmen aus Rückflüssen von Pauschalen nach § 38 Abs. 1 - 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei den Ausgaben.	30 000 000	30 000 000	—	93 620
119 31	271	Einnahmen aus Rückflüssen aus dem Bereich KiBiz (so- fern nicht Titel 119 30). Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei den Ausgaben.	—	—	—	47 764

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Übrige Einnahmen

231 27	271	Zuweisungen des Bundes für Sprach-Kitas.	—	—	—	—
232 00	263	Kostenerstattung der Länder nach der Vereinbarung der Länder über die Kennzeichnung von mit Spielen programmierten Bildträgern nach §§ 12, 13 und 14 Jugendschutzgesetz - JuSchG -. 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei der Ausgabetitelgruppe 60. 2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Kapitel 07 010 Titel 428 01.	166 700	186 400	-19 700	153
234 00	291	Sonstige Zuschüsse aus Sondervermögen. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 686 59.	—	—	—	4
282 10	266	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland für den internationalen Jugendaustausch. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 684 40.	—	—	—	—
334 13	271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 5 bei Titel 883 13.	—	—	—	18 297
334 14	271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2020 - 2021. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 5 bei 883 14.	—	—	—	93 562

Erläuterungen

Zu Titel 231 27:

Der Titel wird vorsorglich für die Zuweisung entsprechender Bundesmittel ausgebracht.

Zu Titel 232 00:

Anteile der Länder gemäß Königsteiner Schlüssel an den Personal- und Sachkosten für die/den Ständige/Ständigen Vertreter/-in der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle USK. Siehe auch Erläuterungen zur Ausgabetitelgruppe 60.

Zu Titel 234 00:

Der Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975" ist Ende 2018 ausgelaufen. Die ursprünglich von den Ländern an den Bund gezahlten Mittel wurden nicht vollständig verausgabt, so dass mit Rückflüssen zu rechnen sein wird.

Zu Titel 282 10:

Auf der Grundlage der Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes werden Haushaltsmittel über sogenannte Koordinierungsstellen für den internationalen Jugendaustausch zur Verfügung gestellt.

Zu Titel 334 13:

Siehe Erläuterungen zu Titel 883 13.

Zu Titel 334 14:

Siehe Erläuterungen zu Titel 883 14.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppen						
Titelgruppe 60						
Zinsen und Tilgung von Darlehen für Baumaßnahmen für Einrichtungen der erzieherischen Jugendhilfe						
162 60	263	Zinsen.	—	—	—	—
182 60	263	Tilgung.	2 439 000	2 430 000	+9 000	2 439
281 60	263	Verwaltungskostenbeiträge.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 60.			2 439 000	2 430 000	+9 000	2 439
Titelgruppe 61						
Einnahmen im Bereich Kinder- und Jugendförderplan						
Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Ausgabeteilgruppe 61.						
119 61	261	Vermischte Einnahmen aus Leistungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan.	—	—	—	3 537
162 61	261	Sonstige Zinseinnahmen aus Leistungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan.	—	—	—	13
Summe Titelgruppe 61.			—	—	—	3 550
Titelgruppe 66						
Einnahmen im Bereich des Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz						
1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei der Ausgabeteilgruppe 66.						
2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis Nr. 3 bei Kapitel 07 010 Titel 422 01.						
119 66	291	Einnahmen aus Rückerstattungen.	—	—	—	48
231 66	291	Zuweisungen des Bundes.	10 412 800	10 412 800	—	13 370
282 66	291	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 66.			10 412 800	10 412 800	—	13 419
Gesamteinnahmen Kapitel 07 040.			44 518 500	44 529 200	-10 700	280 894

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

	EUR
Kapitalstand am 1. Januar 2022	14.866.911
Zinsen (Titel 162 60) Der Titel ist vorsorglich für den Fall von Rückforderungen ausgebracht.	–
Tilgung (Titel 182 60)	2.430.000

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Ausgaben

1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 im Kapitel 07 025.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben der Titel 547 20, 633 10, 633 13 bis 633 20, 633 22, 633 23, 633 24, 633 26, 684 13, 684 19 und 684 27 sowie der Titelgruppe 80 gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehreinnahmen bei Titel 119 30 verstärken den Ansatz des Titels 633 14.
4. Einnahmen bei Titel 119 31 verstärken die Ansätze der Titel 547 20, 633 10, 633 13, 633 15 bis 633 20, 633 22, 633 23, 633 24, 633 26, 684 13, 684 19 und 684 27 sowie der Titelgruppe 80.
5. Nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen des Kapitels 07 040 verstärken den Ansatz des Titels 883 50. Davon ausgenommen sind Ausgaben, die auf zweckgebundenen Einnahmen beruhen (§ 17 Abs. 3 LHO), sowie die Ansätze der Titelgruppe 69.
6. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 in Kapitel 07 010 Titelgruppe 89.

Personalausgaben

427 01	266	Entgelte für Aushilfen.	—	—	—	—
		1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 68.				
		2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70.				
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titel 684 19.				

Sächliche Verwaltungsausgaben

546 14	011	Umsatzsteuer.	—	—	—	—
547 10	266	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.	1 417 700	1 417 700	—	1 662
		1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei Titelgruppe 64.				
		2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 68.				
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 69.				
		4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70.				
		5. Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in NRW geleistet werden.				
		6. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.				
		7. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
		8. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 633 68.				
		9. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 684 50.				
		10. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 684 31.				
		Verpflichtungsermächtigung: 120 000 EUR.				
547 20	271	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich KiBiz.	5 190 000	4 335 000	+855 000	4 681
		1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.				
		2. Die bei diesem Titel veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch bei den Titeln 633 16, 633 19, 684 13 und 684 19 in Anspruch genommen werden.				
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 633 13.				
		4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 684 19.				
		5. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.				
		6. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
		Verpflichtungsermächtigung: 7 055 000 EUR.				

 Erläuterungen

Zu Titel 546 14:

Der Titel dient dem Nachweis der an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer.

Zu Titel 547 10:

1. Kinder- und Jugendhilfe allgemein.	42 500 EUR
2. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich der Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen.	200 EUR
3. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich der Koordination der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge.	800 000 EUR
4. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich der Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge.	500 000 EUR
5. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich kommunaler Präventionsketten.	75 000 EUR
6. Qualifizierungsmaßnahmen für den Bereich der außerschulischen Betreuung in der OGS.	— EUR
	<hr/>
	1 417 700 EUR

Zu Lasten dieses Titels können auch pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe von 300 Euro monatlich für Praktika gezahlt werden, die weder vom Geltungsbereich des Tarifvertrages noch vom Geltungsbereich des BBiG erfasst werden.

Zudem können aus diesem Titel bspw. auch Aufwendungen für Informationssicherheit, E-Government, IT-Fachverfahren und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen geleistet werden.

Zu Lasten dieses Titels werden auch Ausgaben zur Erstellung des Kinder- und Jugendberichts geleistet.

Zu Titel 547 20:

1. Aufbau, Weiterentwicklung und Pflege eines webbasierten E-Government-Tools für den Bereich der frühkindlichen Bildung.	1 050 000 EUR
2. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich der Kinderbetreuung in besonderen Fällen.	— EUR
3. Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben im Bereich KiBiz.	1 000 000 EUR
4. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich KiBiz.	150 000 EUR
5. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich der Familienzentren.	1 890 000 EUR
6. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich der Kindertagespflege.	— EUR
7. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz.	400 000 EUR
8. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich Fachkräfteoffensive.	700 000 EUR
9. Ausgaben für Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes.	— EUR
	<hr/>
	5 190 000 EUR

Zu Lasten dieses Titels können auch pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe von 300 Euro monatlich für Praktika gezahlt werden, die weder vom Geltungsbereich des Tarifvertrages noch vom Geltungsbereich des BBiG erfasst werden.

Zudem können aus diesem Titel bspw. auch Aufwendungen für Informationssicherheit, E-Government, IT-Fachverfahren und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen geleistet werden.

Mehrbedarf aufgrund der Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf im Bereich der Verwaltungsausgaben für die Familienzentren und der Fachkräfteoffensive.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 10	271	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH).	446 828 300	435 305 400	+11 522 900	418 637
		1. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
		2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.				
633 13	271	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kinderbetreuung in besonderen Fällen.	21 000 000	21 000 000	—	19 681
		1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.				
		2. Die bei diesem Titel veranschlagte Verpflichtungsermächtigung kann auch bei Titel 547 20 und bei Titel 684 13 in Anspruch genommen werden.				
		3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
		Verpflichtungsermächtigung: 7 500 000 EUR.				
633 14	271	Pauschalen nach dem KiBiz.	3 080 730 500	2 922 096 800	+158 633 700	2 879 515
		1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei den Ausgaben.				
		2. Aus dem Titel dürfen auch Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und im Rahmen von Untersuchungsvorhaben auch Modellprojekte gefördert werden.				
633 15	271	Zuschüsse zur Förderung von plusKITA-Einrichtungen und Sprachförderung nach dem KiBiz.	103 131 700	101 502 200	+1 629 500	100 254
		Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.				

Erläuterungen

Zu Titel 633 10:

Mit Urteil vom 12.10.2010 (VerfGH 12/09) stellte der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen fest, dass das Land die Kosten des notwendigen Ausbaus an Kapazitäten für die Betreuung von unter Dreijährigen zu tragen hat.

Seit dem Kindergartenjahr 2013/2014 erfolgt der Ausgleich durch einen erweiterten Finanzierungsanteil des Landes an den Kosten der Kindertagesbetreuung nach dem KiBiz.

Zu Titel 633 13:

Unter den Flüchtlingen in NRW sind auch zahlreiche Kinder, die einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben und von den frühkindlichen Bildungsangeboten in der Kindertagesbetreuung profitieren sollen. Da nicht alle betroffenen Kinder sofort ein Regelangebot besuchen, besteht für die erste Zeit ein Sonderbedarf. Der Ansatz ist insbesondere vorgesehen für niedrigschwellige Betreuungsangebote über die Leistungen des Kinderbildungsgesetzes hinaus, um den Kindern und ihren Eltern den Weg in die institutionelle Kindertagesbetreuung zu erleichtern. Weiterhin werden Unterstützungsangebote für das Betreuungspersonal zu besonderen Fragestellungen gefördert.

Aus den Mitteln dieses Titels dürfen auch Ausgaben für die administrative Abwicklung der Unterstützung der Betreuung von Flüchtlingskindern bei den Bewilligungsbehörden geleistet werden.

Zu Titel 633 14:

1. Kindpauschalen.	3 082 630 500 EUR
2. sächliche Verwaltungsausgaben (mitveranschlagt bei Titel 547 20).	-1 900 000 EUR
Summe:	3 080 730 500 EUR

Nach dem KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers betreut wird, einen pauschalierten Zuschuss (Kindpauschale).

Die Kindpauschalen werden jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst.

Bei der Berechnung des Haushaltsansatzes für das Haushaltsjahr 2023 wurden die Daten der verbindlichen Mitteilungen der Jugendämter zum 15. März 2022 zugrunde gelegt zzgl. 930 Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren, die im Verlauf des Kindergartenjahres 2022/2023 aufgenommen werden.

Kindergartenjahr 2022/2023	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III	insgesamt:
Plätze für Kinder von 3 Jahren und älter	221.894	–	310.629	532.523
Plätze für Kinder unter 3 Jahren	78.104	71.804	–	149.908

Betreuungszeiten:	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden pro Woche	3 v.H.	4 v.H.	4 v.H.
35 Stunden pro Woche	35 v.H.	36 v.H.	46 v.H.
45 Stunden pro Woche	62 v.H.	60 v.H.	50 v.H.

Die Verteilung der Betreuungszeiten bezieht sich auf alle Betreuungsplätze in der jeweiligen Gruppenform.

Kindergartenjahr 2023 / 2024	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III	insgesamt:
Plätze für Kinder von 3 Jahren und älter	236.010	–	299.966	535.976
Plätze für Kinder unter 3 Jahren	78.030	74.970	–	153.000

Betreuungszeiten:	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden pro Woche	3 v.H.	4 v.H.	4 v.H.
35 Stunden pro Woche	35 v.H.	35 v.H.	47 v.H.
45 Stunden pro Woche	62 v.H.	61 v.H.	49 v.H.

Die Verteilung der Betreuungszeiten bezieht sich auf alle Betreuungsplätze in der jeweiligen Gruppenform.

Zu Titel 633 15:

Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich aus Berechnungen, die die Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II sowie die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren im Jugendamtsbezirk, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, berücksichtigen.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2023 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2021 TEUR
633 16	271	Zuschüsse für Familienzentren nach dem KiBiz. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Die Erläuterung zu Nr. 2 ist verbindlich. 4. Aus den Mitteln können auch Ausgaben für die Begleitstruktur der Familienzentren und das Qualitätsentwicklungsjahr geleistet werden.	69 858 600	65 744 800	+4 113 800	60 396
633 17	271	Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen nach dem KiBiz. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	113 262 400	103 627 600	+9 634 800	96 471
633 18	271	Zuschüsse zur Kindertagespflege nach dem KiBiz. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	84 684 300	81 959 400	+2 724 900	78 515
633 19	271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 684 19. 4. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	96 470 700	87 184 200	+9 286 500	86 110
633 20	271	Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach dem KiBiz. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	446 612 900	434 131 100	+12 481 800	417 652
633 22	271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Fortbildung pädagogischer Kräfte KiBiz. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Die Mittel werden entsprechend den Erläuterungen in Höhe von 11.770.317 Euro als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt. 3. Rückeinnahmen, auch aus früheren Jahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden. 4. Die Erläuterungen sind verbindlich. 5. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	11 770 400	6 267 200	+5 503 200	2 948
633 23	271	Übergangsförderung KiBiz. 1. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Kapitel 20 010 Titel 015 45. 2. Ausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 20 010 Titel 015 45 geleistet werden. 3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 4. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	—	—	—	—
633 24	271	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterstützung der Flexibilisierung der Öffnungszeiten. . . 1. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	81 200 000	70 000 000	+11 200 000	49 951
633 26	271	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Kita-Helfer:innen. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und 4 bei den Ausgaben 2. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt worden sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	100 000 000	—	+100 000 000	—

 Erläuterungen

Zu Titel 633 16:

1. Förderung der Familienzentren

Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes vom Land anerkannte Familienzentrum (Gütesiegel "Familienzentrum NRW") 20.372 Euro im KGJ 2022/2023.

Ebenfalls gewährt wird der Zuschuss für angehende Familienzentren, die auf Vorschlag des Jugendamtes an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel "Familienzentrum NRW" teilnehmen.

2. Höchstgrenze

Die festzulegende Höchstgrenze wird für das Kindergartenjahr 2023/2024 auf bis zu 150 neue Familienzentren festgesetzt.

Insgesamt werden dann inklusive der auf Basis der für die vergangenen Kindergartenjahre festgelegten Ausbau-Höchstgrenzen insgesamt rund 3.350 Familienzentren gefördert.

Zu Titel 633 17:

Das Land beteiligt sich an den Zuschüssen für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen mit einem pauschalisierten Zuschuss, dessen Höhe sich nach den im KiBiz festgelegten Trägeranteilen richtet.

Zu Titel 633 18:

Den Berechnungen zum Haushalt 2023 liegen für das Kindergartenjahr 2022/2023 insgesamt 71.492 Betreuungsplätze (davon 67.660 U3-Plätze) und für das Kindergartenjahr 2023/2024 insgesamt 74.810 (davon 70.350 U3-Plätze) in der Kindertagespflege zu Grunde. Der Zuschuss beträgt im Kindergartenjahr 2022/2023 1.129 Euro und wird jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen mit einem Dynamisierungsfaktor angepasst.

Zu Titel 633 19:

Die Weiterentwicklung und Förderung der Frühkindlichen Bildung ist ein Schwerpunkt der nordrhein-westfälischen Bildungspolitik.

Mit der Reform des KiBiz fördert das Land Ausbildung, Qualifizierung und Fachberatung mit zusätzlichen Pauschalen und Zuschüssen.

Zu Titel 633 20:

Veranschlagt sind die Erstattungen an Kommunen für Einnahmeausfälle, die durch den Wegfall der Elternbeiträge in den letzten beiden Kindergartenjahren vor der Einschulung entstehen.

Zu Titel 633 22:

Für die Qualifizierung des pädagogischen Personals im Elementarbereich stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach den "Fördergrundsätzen NRW über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs" für das Jahr 2023 Mittel als fachbezogene Pauschale zur Verfügung.

5.780.735 Euro werden auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an die Träger der Kindertageseinrichtungen seines Bezirks verteilt nach der Anzahl der Gruppen in Kindertageseinrichtungen im jeweiligen Jugendamtsbezirk zum 15. März 2022 (Quelle: KiBiz.web). Für eingruppige Kindertageseinrichtungen wird eine Pauschale in Höhe von 300 EUR, für zweigruppige in Höhe von 200 EUR, für dreigruppige und mehrgruppige Kindertageseinrichtungen in Höhe von 150 EUR pro Gruppe festgesetzt.

Weitere 573.990 Euro werden auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an die örtlich zuständigen Fachstellen der Kindertagespflege verteilt nach der Anzahl der tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege im jeweiligen Jugendamtsbezirk zum 15. März 2022 (Quelle: KiBiz.web).

Mehr für die Umsetzung von § 14 Landeskinderschutzgesetz und Verlagerung aus Titel 684 19.

Für die Umsetzung nach § 14 Landeskinderschutzgesetz werden 2.864.530 Euro auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an die Träger der Kindertageseinrichtungen seines Bezirks verteilt nach der Anzahl der Kindertageseinrichtungen im jeweiligen Jugendamtsbezirk zum 15. März 2022 (Quelle: KiBiz.web).

Weitere 2.551.062 Euro werden auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an die örtlich zuständigen Fachstellen der Kindertagespflege verteilt nach der Anzahl der tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege im jeweiligen Jugendamtsbezirk zum 15. März 2022 (Quelle: KiBiz.web).

Ein Drittel der jeweiligen Kindertageseinrichtungen in dem Jugendamtsbezirk können eine Pauschale in Höhe von 800 € für Fortbildungen im Bereich Kinderschutz erhalten. Kindertagespflegepersonen können eine Pauschale in Höhe von 400 € erhalten. Der Anspruch auf den Erhalt einer Pauschale besteht alle 3 Jahre.

Zu Titel 633 24:

Mit Inkrafttreten der KiBiz-Reform zum 01.08.2020 fördert das Land die Flexibilisierung der Betreuungszeiten. Im Kindergartenjahr 2022/2023 werden 80 Mio. Euro landesweit zur Verfügung gestellt. Ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 werden die Mittel jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst.

Zu Titel 633 26:

Die Mittel dienen der Finanzierung zusätzlicher Hilfskräfte in Kindertageseinrichtungen im nichtpädagogischem Bereich.

Kapitel 07 040 Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2023 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2021 TEUR
633 31	266	Zuweisung an Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Maßnahmen im Kinderschutz. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 4 bei Titel 684 31. 2. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	267
684 13	271	Zuschüsse an freie Träger für Kinderbetreuung in besonderen Fällen. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 633 13. 4. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	164
684 19	271	Sonstige Zuschüsse im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Der Ansatz des Titels verstärkt den Ansatz des Titels 427 01. 4. Die bei diesem Titel veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch bei den Titeln 547 20 und 633 19 in Anspruch genommen werden. 5. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 6. Aus dem Titel dürfen auch Begleitstudien finanziert werden. Verpflichtungsermächtigung: 1 810 000 EUR.	4 851 600	4 759 800	+91 800	223
684 27	271	Zuschüsse zur Förderung von Sprach-Kitas. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und 4 bei den Ausgaben. 2. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	38 500 000	—	+38 500 000	—
684 30	266	Sonstige Zuschüsse im Bereich Maßnahmen für den Kinderschutz. 1. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden. 2. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Absatz 2 LHO). 3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 684 31.	200 000	200 000	—	200
684 31	266	Sonstige Zuschüsse im Bereich Projekte für den Kinderschutz. 1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz verstärkt der Ansatz die Ansätze der Titel 547 10 und 633 31. 2. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden. 4. Die bei diesem Titel veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch bei Titel 633 31, bei Titel 684 30 sowie Titel 684 51 in Anspruch genommen werden. Verpflichtungsermächtigung: 4 100 000 EUR.	8 577 500	7 880 000	+697 500	2 080
684 40	266	Durchführung von Fachprogrammen, Fachtagungen und Jugendbegegnungsmaßnahmen mit internationalen Partnern. 1. Einnahmen bei Titel 282 10 dienen der Deckung von Ausgaben bei diesem Titel (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben können aus dem Landeshaushalt vorfinanziert werden, wenn verbindliche Förderzusagen für das laufende Haushaltsjahr vorliegen. 3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 684 19:

Die Weiterentwicklung und Förderung der Frühkindlichen Bildung ist ein Schwerpunkt der nordrhein-westfälischen Bildungspolitik. Mit der Reform des KiBiz fördert das Land Qualifizierung mit zusätzlichen Pauschalen und Zuschüssen. Der Ansatz ist außerdem vorgesehen für die Durchführung von Förderprojekten, von Veranstaltungen, Erstellung und Verteilung von Materialien und zur Beauftragung wissenschaftlicher Expertisen für die Weiterentwicklung und die Implementierung der Bildungsgrundsätze und der Fortbildungsinitiative. Darüber hinaus sind Mittel vorgesehen für die Weiterentwicklung und Pflege des Kitaportals.

Aus den Mitteln dieses Titels dürfen auch Ausgaben für die administrative Abwicklung der Projekte bei den Bewilligungsbehörden geleistet werden.

Mehr in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

Verlagerung von Mitteln in Höhe von 119.200 Euro nach Titel 633 22.

Zu Titel 684 27:

Die Mittel sind zur Förderung von Sprach-KiTas als Ausgleich zum auslaufenden Bundesprogramm vorgesehen.

Zusammenfassung der Ansätze des KiBiz-Deckungskreises (s. Haushaltsvermerk Nr. 2 bei den Ausgaben):

	2023 EUR	2022 EUR	Differenz EUR
1. Sachausgaben KiBiz-Deckungskreis (Titel 547 20)	5.190.000	4.335.000	855.000
2. Kostenerstattung Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (Titel 633 10)	446.828.300	435.305.400	11.522.900
3. Angebote für Flüchtlingskinder (Titel 633 13)	21.000.000	21.000.000	–
4. KiBiz-Pauschalen (Titel 633 14)	3.080.730.500	2.922.096.800	158.633.700
5. Sprachförderung und plusKITA (Titel 633 15)	103.131.700	101.502.200	1.629.500
6. Familienzentren (Titel 633 16)	69.858.600	65.744.800	4.113.800
7. Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten (Titel 633 17)	113.262.400	103.627.600	9.634.800
8. Kindertagespflege (Titel 633 18)	84.684.300	81.959.400	2.724.900
9. Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz (Titel 633 19)	96.470.700	87.184.200	9.286.500
10. Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit (Titel 633 20)	446.612.900	434.131.100	12.481.800
11. Qualifizierung und Weiterentwicklung (Titel 633 22)	11.770.400	6.267.200	5.503.200
12. Übergangsförderung KiBiz (Titel 633 23)	–	–	–
13. Flexibilisierung der Öffnungszeiten (Titel 633 24)	81.200.000	70.000.000	11.200.000
14. Angebote für Flüchtlingskinder (Titel 684 13)	–	–	–
15. Qualifizierung und Weiterentwicklung (Titel 684 19)	4.851.600	4.759.800	91.800
16. Ausbildungs offensive Kindertagesbetreuung (TG 80)	15.475.000	14.956.000	519.000
Zusammen	4.581.066.400	4.352.869.500	228.196.900

Darüber hinaus besteht eine gegenseitige Deckungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2023 zu den Titeln 633 26 und 684 27.

Zu Titel 684 30:

Vorgesehen für die Durchführung von Projekten im Bereich Kinderschutz.

Zu Titel 684 31:

Veranschlagt sind Ausgaben für die Durchführung von Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen. Der Ansatz ist insbesondere vorgesehen für die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, für die Erstellung und Verteilung von Materialien, für die Finanzierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, zur Beauftragung wissenschaftlicher Expertisen und Befragungen und für Öffentlichkeitsarbeit.

Weniger durch Verlagerung von Mittel nach Titel 684 61, 684 50 und 684 51, mehr für den Ausbau von Fortbildungsangeboten im Bereich des Kinderschutzes.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2023 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2021 TEUR
684 50	271	Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für den Bereich der außerschulischen Betreuung in der OGS. 1. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärkt der Ansatz des Titels den Ansatz des Titels 547 10. 2. Die bei diesem Titel veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf bei Titel 547 10 in Anspruch genommen werden. Verpflichtungsermächtigung: 1 200 000 EUR.	1 885 700	750 000	+1 135 700	460
684 51	271	Sonstige Zuschüsse im Bereich Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 684 31.	67 500	—	+67 500	—
686 10	011	Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse an Vereine und Gesellschaften für Kinder- und Jugendhilfe. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG dürfen die Ausgaben um bis zu 60.000 Euro der Einsparungen bei der Ausgabentitelgruppe 61 überschritten werden.	132 000	132 000	—	98
686 59	291	Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung. 1. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Titel 234 00. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 234 00 geleistet werden. 3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	—
Ausgaben für Investitionen						
883 10	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 - Bundesmittel -. 1. Einnahmen bei Titel 119 10 erhöhen den Ausgabenansatz. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO) 3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	524
883 11	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 - Bundesmittel -. 1. Einnahmen bei Titel 119 11 erhöhen den Ausgabenansatz. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO) 3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	153
883 12	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018 - Bundesmittel. . 1. Einnahmen bei Titel 119 12 erhöhen den Ausgabenansatz. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO) 3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	460
883 13	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 - Bundesmittel. . 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 334 13 geleistet werden. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das Haushaltsjahr vorliegt. 3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden. 4. Einnahmen bei Titel 119 13 erhöhen den Ausgabenansatz. 5. (§ 17 Abs. 3 LHO) 6. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	19 748

Erläuterungen

Zu Titel 684 50:

Der Ansatz dient der Weiterentwicklung der Qualität der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS), die neben dem Betreuungsangebot eine wichtige Rolle als zusätzliches Bildungsangebot wahrnimmt.

Durch landesgeförderte Maßnahmen der Qualifizierung sollen für die Kräfte der freien Träger der Jugendhilfe im System der OGS notwendige Entwicklungsanreize gesetzt werden. In den letzten Jahren haben sich auch im außerunterrichtlichen Bereich veränderte und teilweise neue Qualifikationsanforderungen ergeben.

Zusätzlich soll der Ansatz die qualitative Weiterentwicklung der Umsetzung von organisatorischen und konzeptionellen Entwicklungsprozessen im Bereich der außerunterrichtlichen Angebote auf der Ebene der Träger, der kommunalen Qualitätszirkel oder ähnlicher Strukturen landesseitig unterstützen.

Mehr durch Verlagerung aus Titel 684 31 und zur Umsetzung von § 14 Landeskinderschutzgesetz.

Zu Titel 684 51:

Die Mittel dienen der Durchführung eines Modellprojekts zur Fachkräftegewinnung im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

Zu Titel 686 10:

Veranschlagt sind Ausgaben für Mitgliedsbeiträge für die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), Berlin und das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg sowie Mittel für die Zuwendung zur institutionellen Förderung des Deutschen Jugendinstituts e.V., München.

Zu Titel 686 59:

Siehe Erläuterung zu Titel 234 00. Die Rückflüsse aus dem Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949-1975" sind zur Unterstützung entsprechender Anlauf- und Beratungsstellen vorgesehen.

Zu Titel 883 10:

Der Titel dient der haushaltstechnischen Abwicklung.

Zu Titel 883 11:

Der Titel dient der haushaltstechnischen Abwicklung.

Zu Titel 883 12:

Der Titel dient der haushaltstechnischen Abwicklung.

Zu Titel 883 13:

Das Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung stellt die Grundlage für das vierte Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 bis 2020 dar.

Für dieses Investitionsprogramm sind dem Sondervermögen "Kinderbetreuungsbaus" weitere Investitionsmittel aus dem Haushalt des Bundesfamilienministeriums zugeführt worden. NRW erhält im Rahmen dieses Investitionsprogramms weitere Bundesmittel in Höhe von insgesamt 242.969.021 Euro.

Mit den zusätzlichen Mitteln können Investitionsmaßnahmen gefördert werden, die ab dem 1. Juli 2016 begonnen worden sind. Die Bewilligung musste bis spätestens 31. Dezember 2020 erfolgen. Die Investitionen sind zu 100 Prozent des bereitgestellten Verfügungsrahmens bis zum 30. Juni 2023 abzuschließen; die Mittel können bis zum 31. Dezember 2023 abgerufen werden.

	Gesamt	Anteil NRW
Zuführung zum Sondervermögen 2017	226.000.000	48.766.428,74
Zuführung zum Sondervermögen 2018	300.000.000	64.734.197,42
Zuführung zum Sondervermögen 2019	300.000.000	64.734.197,42
Zuführung zum Sondervermögen 2020	300.000.000	64.734.197,42
Zusammen	1.126.000.000	242.969.021,00

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
883 14 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsförderung" 2020 - 2021 - Bundesmittel. . 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 334 14 geleistet werden. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das Haushaltsjahr vorliegt. 3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden. 4. Einnahmen bei Titel 119 14 erhöhen den Ausgabenansatz. 5. (§ 17 Abs. 3 LHO) 6. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	93 545
883 20 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—	—
883 30 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. 1. (§ 17 Abs. 3 LHO) 2. Aus Ausgaberesten können auch Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 ausgesprochen werden. 3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden. 4. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	794
883 40 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. 1. (§ 17 Abs. 3 LHO) 2. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden. 3. Aus Ausgaberesten können auch Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 ausgesprochen werden. 4. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	28 333
883 41 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. 1. Mehrausgaben dürfen in Höhe der bei Titel 119 20 aufgekommene Einnahmen geleistet werden. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO) 3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden. 4. Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln und Ausgaberesten können auch Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 ausgesprochen werden. 5. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	115 000 000	115 000 000	—	58 969

Erläuterungen

Zu Titel 883 14:

Das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) stellt die Grundlage für weitere Finanzhilfen des Bundes für Investitionen in Kinderbetreuungsplätze und deren Ausstattung in den Jahren 2020 und 2021 von insgesamt 1 Mrd. Euro dar. NRW erhält im Rahmen dieses Investitionsprogramms weitere Bundesmittel in Höhe von insgesamt 217.914.390 Euro.

Mit den zusätzlichen Mitteln können Investitionsmaßnahmen gefördert werden, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen und die ab dem 1. Januar 2020 begonnen wurden. Die Bewilligung muss bis 30.06.2022 erfolgen; die Mittel können bis zum 31.12.2023 abgerufen werden.

	Gesamt	Anteil NRW
Zuführung zum Sondervermögen 2020	500.000.000	108.957.195
Zuführung zum Sondervermögen 2021	500.000.000	108.957.195
Zusammen	1.000.000.000	217.914.390

Zu Titel 883 20:

Der Titel dient der haushaltstechnischen Abwicklung.

Zu Titel 883 41:

Für den weiteren Platzausbau stellt das Land jährlich weitere Investitionsmittel zur Verfügung.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

883 50 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	—	—	—	170 000
	1. Die Mittel sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).				
	2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei den Ausgaben.				
	3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.				
	4. Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln können auch Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 ausgesprochen werden.				
	5. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				

Erläuterungen

Zu Titel 883 50:

Ein Teil der nicht verbrauchten Mittel des Kapitels 07 040 wird zur weiteren Investitionsförderung zum Platzausbau in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch das Land verwendet.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen
Titelgruppe 60
Medienkontrollinstitutionen nach Jugendschutzrecht

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Mehreinnahmen bei Titel 232 00 erhöhen den Ansatz der Titelgruppe, soweit diese nicht zur Finanzierung von Personalausgaben bei Kapitel 07 010 Titel 428 01 verwendet werden.
3. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
4. Die Regelungen zur Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 HHG finden keine Anwendung.

547 60	263	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes.	31 200	66 800	-35 600	2
632 60	263	Sonstige Zuweisungen an Länder.	206 300	211 600	-5 300	138
		Summe Titelgruppe 60.	237 500	278 400	-40 900	140

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Kosten für den/die Ständige Vertreter/Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle USK und der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft FSK, für die gemeinsame Stelle der Länder jugendschutz.net und für Jugendschutzsachverständige NRW.

Weniger in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST	
		2023 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2021 TEUR	
Titelgruppe 61						
Kinder- und Jugendförderplan						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die bei dieser Titelgruppe veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.						
3. Die bei dieser Titelgruppe veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen können bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.						
4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.						
5. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei der Einnahmetitelgruppe 61 geleistet werden.						
6. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
7. Die in der Beilage 2 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1, 1.3, 1.4, 1.5, 1.8, und 1.9 sind verbindlich (fachbezogene Pauschale).						
8. Die in der Beilage 2 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1, 1.3, 1.4, 1.5, 1.8 sowie zur Fachberatung der Jugendförderung der Landschaftsverbände der Pos. 1.9 werden als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt.						
9. Abweichend von § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz ist für die in der Beilage 2 zu Einzelplan 07 enthaltenen Positionen 1.1, 1.3, 1.4, 1.5, 1.8 und 1.9 eine rechtsverbindliche Erklärung zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.						
10. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Titelgruppe 64.						
11. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titelgruppe 68.						
12. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 686 10.						
13. Die Regelungen der Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 HHG finden keine Anwendung.						
427 61	266	Entgelte für Aushilfen.	—	—	—	—
526 61	266	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	280
531 61	266	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	—
541 61	266	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	—	—	—	30
547 61	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	2 000 000	—	+2 000 000	160
631 61	266	Sonstige Zuweisungen an den Bund.	—	—	—	11
633 61	261	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	40 734 700	39 784 700	+950 000	38 140
681 61	261	Ausgleich für Verdienstausfall infolge von Urlaubsgewährung nach dem Sonderurlaubsgesetz.	2 815 000	2 749 000	+66 000	1 697
683 61	266	Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftliche Institute.	—	—	—	8
684 61	261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe. Verpflichtungsermächtigung: 19 350 000 EUR.	96 149 500	85 904 800	+10 244 700	77 895
685 61	266	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—	—
893 61	261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit. Verpflichtungsermächtigung: 1 800 000 EUR.	4 053 700	3 958 700	+95 000	2 846
		Summe Titelgruppe 61.	145 752 900	132 397 200	+13 355 700	121 066

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG - KJFöG) sieht in § 9 vor, die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage eines Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) für den Zeitraum einer Legislaturperiode zu gestalten.

Der KJFP wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Bis zur Veröffentlichung eines neuen Kinder- und Jugendförderplans gilt der bisherige Kinder- und Jugendförderplan in der bisherigen Fassung fort. Mit Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendförderplans 2023-2027 erfolgt die Förderung in den einzelnen Positionen auf der neuen Grundlage. Die fachbezogenen Pauschalen werden, da deren Festsetzung nur von der Höhe der insgesamt bereitgestellten Mittel abhängig ist, bereits für das Haushaltsjahr 2023 angepasst. Die notwendigen Erläuterungen des Kinder- und Jugendförderplans sind in der Beilage 2 ausgewiesen.

Der KJFP umfasst im Wesentlichen die Förderbereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Mit der Förderung sollen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe die Angebotsvielfalt und die Pluralität sichern sowie durch die gezielte Förderung fachlicher Schwerpunkte die bestehenden Angebote durch neue Formen und Handlungsfelder ergänzen. Bewilligungsbehörden für den KJFP sind grundsätzlich die Landschaftsverbände als Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen (§§ 8, 9 Abs. 1 des 3. AG - KJHG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 3 der Landschaftsverbandsordnung).

Darüber hinaus umfasst der KJFP Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW). Mit der Förderung sollen Träger, die Mittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes erhalten, auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten hinwirken.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 64
Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ansätze der Titelgruppe den Ansatz des Titels 547 10.
3. Die in dieser Titelgruppe veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf bei allen Titeln der Titelgruppe und bei Titel 547 10 in Anspruch genommen werden.
4. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG dürfen die Ausgaben bis zu 300.000 Euro der Einsparungen bei der Ausgabentitelgruppe 61 überschritten werden.

633 64	266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
684 64	266	Zuschüsse an freie Träger.	1 149 800	1 149 800	—	981
		Verpflichtungsermächtigung: 1 000 000 EUR.				
		Summe Titelgruppe 64.	1 149 800	1 149 800	—	981

Titelgruppe 66
Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz

1. Die Regelungen zur Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 HHG finden keine Anwendung.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die bei dieser Titelgruppe veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
4. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 66, soweit diese nicht zur Finanzierung der Personalausgaben bei Kapitel 07 010 Titel 422 01 verwendet werden.
5. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen der Einnahmetitelgruppe 66 geleistet werden, soweit diese nicht zur Finanzierung von Personalausgaben bei Kapitel 07 010 Titel 422 01 verwendet werden.
6. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
7. Die rechtsverbindliche Bestätigung gemäß § 29 Abs. 4 HHG wird durch den im Bundesprogramm vorgeschriebenen Verwendungsnachweis erbracht.
8. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 61 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.

427 66	291	Entgelte für Aushilfen.	—	—	—	—
541 66	291	Qualifizierungsmaßnahmen.	380 700	380 700	—	319
		Verpflichtungsermächtigung: 500 000 EUR.				
547 66	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	31 000	31 000	—	31
631 66	291	Erstattungen von Rückflüssen an den Bund.	—	—	—	111
633 66	291	Zuweisungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	9 732 100	9 732 100	—	12 681
		1. Die Mittel werden als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausbezahlt.				
		2. Die Erläuterungen sind verbindlich.				
681 66	291	Sonstige Zuschüsse an natürliche Personen im Bereich Qualifizierung.	—	—	—	54
		Summe Titelgruppe 66.	10 143 800	10 143 800	—	13 197

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 64:

Die Mittel sollen die Träger der Jugendhilfe dabei unterstützen, durch besondere Angebote der speziellen Situation von Mädchen, die von Zwangsheirat betroffen sind, Rechnung zu tragen.

Durch die Förderung sollen Einrichtungen in die Lage versetzt werden, unverzüglich - unabhängig von Kostenzusagen der zuständigen Jugendämter - Hilfen anbieten zu können.

Die Kostenübernahme der zuständigen Jugendämter ist später auf die Landesförderung anzurechnen.

Darüber hinaus dienen die Mittel der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten im Rheinland zur Unterbringung von Mädchen, die von häuslicher und sexualisierter Gewalt bedroht bzw. betroffen sind, sowie der Förderung von Präventionsangeboten.

Zu Titelgruppe 66:

Der Bund hat unbefristet gemäß § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz einen Bundesfonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien in Höhe von mindestens 51 Mio. Euro jährlich eingerichtet. Basierend auf einer Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern werden daraus Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle sowie zur Weiterleitung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellt.

Zu Titel 633 66:

Für die Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien nach den Vorgaben der "Fördergrundsätze NRW zur Umsetzung der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung (Fonds Frühe Hilfen)" stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Mittel als fachbezogene Pauschalen zur Verfügung.

Es wird zugelassen, dass der Ansatz und folgend der Umfang der fachbezogenen Pauschale unter Nutzung des Haushaltsvermerks Nr. 2 bei Kapitel 07 040 Titelgruppe 66 verstärkt werden können.

Alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten 50% der 2019 jeweils bewilligten fachbezogenen Pauschale als Sockelbetrag.

Die verbleibenden Mittel werden an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der Anzahl der Kinder unter drei Jahren im SGB-II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren im SGB-II-Leistungsbezug (Stand: 2021) verteilt, wobei berücksichtigt wird, dass bei der Verteilung der Gesamtmittel jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Mindestbetrag von 12.500 Euro erhält.

Die Datenbasis für die Verteilung der Mittel nach der Anzahl der Kinder im SGB-II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren im SGB-II-Leistungsbezug wird in einem dreijährigen Turnus aktualisiert.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppe 68
Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ansätze der Titelgruppe die Ansätze der Titel 427 01 und 547 10.
3. Die bei dieser Titelgruppe veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Die Ausgaben dürfen bis zu 800.000 Euro der Einsparungen bei der Ausgabeteilgruppe 61 überschritten werden.
5. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).

633 68	266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . Die bei diesem Titel veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch bei Titel 547 10 in Anspruch genommen werden. Verpflichtungsermächtigung: 3 000 000 EUR.	3 400 000	3 400 000	—	4 673
684 68	266	Zuschüsse an Sonstige. Verpflichtungsermächtigung: 3 000 000 EUR.	9 200 000	9 200 000	—	6 972
Summe Titelgruppe 68.			12 600 000	12 600 000	—	11 645

Titelgruppe 69
Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe den Ansatz des Titels 547 10.
3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen auch Ausgaben bis zu einer Höhe von insgesamt 1.000.000 Euro für die Förderung von Personal- und Sachausgaben bei Kommunen geleistet werden, die im Rahmen des Systems des Landes bei der Erstaufnahme von Flüchtlingen zentrale Aufgaben des Landes wahrnehmen, sofern die Ausgaben der Kommunen bei der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge über den mit der Verwaltungskostenpauschale nach § 7 des 5. AG KJHG abgedeckten Aufwand hinausgehen.
4. Minderausgaben dürfen nicht zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben im Einzelplan 07 herangezogen werden.
5. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz dürfen die Ausgaben der Titelgruppe bis zur Höhe der Einsparungen bei den Ausgaben des Kapitels 07 090 überschritten werden.

632 69	266	Sonstige Zuweisungen an andere Länder.	—	—	—	—
633 69	266	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährungen nach § 89d SGB VIII entstandenen Kosten.	350 000 000	350 000 000	—	250 402
Summe Titelgruppe 69.			350 000 000	350 000 000	—	250 402

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 68:

Die Mittel dienen der Verbesserung des Zugangs von Flüchtlingskindern und -jugendlichen zu den Regelangeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, der Förderung gezielter Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung von jungen Flüchtlingen sowie der Weiterentwicklung der Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zur Integration der Zielgruppe minderjähriger Flüchtlinge. Sie dienen weiter der Förderung der beruflichen Qualifizierung durch bestehende und neu zu entwickelnde Angebote der Jugendsozialarbeit.

Ferner werden aus diesen Mitteln kommunale Projekte für junge Geflüchtete zur Prävention sexualisierter Gewalt und sexueller Bildung sowie zur Demokratiebildung, Politischen Bildung und zum Wertedialog gefördert.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 70
Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ansätze der Titel 427 01 und 547 10.
3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.
4. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
6. Einnahmen aus Rückforderungen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln des jeweiligen Titels zu.
7. Die bei Titel 633 70 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.

633 70	291	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	14 104 700	14 104 700	—	7 075
		Verpflichtungsermächtigung: 1 000 000 EUR.				
685 70	291	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen.	930 000	930 000	—	—
686 70	291	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 70.	15 034 700	15 034 700	—	7 075

Titelgruppe 80
Ausbildungsoffensive Kindertagesbetreuung

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und 4 bei den Ausgaben.
3. Die bei dieser Titelgruppe veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
4. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).

547 80	271	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 80	271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	15 475 000	14 956 000	+519 000	—
		Verpflichtungsermächtigung: 14 855 000 EUR.				
681 80	271	Zuschüsse an natürliche Personen.	—	—	—	—
684 80	271	Zuschüsse an freie Träger.	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 80.	15 475 000	14 956 000	+519 000	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70:

Die Mittel werden verwendet zum landesweiten Aufbau und zur Stärkung kommunaler Präventionsketten im Rahmen des Programms "kinderstark-NRW schafft Chancen".

Zu Titelgruppe 80:

Die Mittel sind veranschlagt, um die bereits in den Kindertageseinrichtungen tätigen Kita-Helferinnen und Kita-Helfer als auch weitere interessierte und geeignete Personen für eine Qualifikation in einem der folgenden Module zu gewinnen: Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher als Umschulungsmaßnahme, Weiterqualifizierung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger in spezieller praxisintegrierter Form oder einer Qualifizierung zur Assistentkraft im nichtpädagogischen Bereich in nordrhein-westfälischen Kindertageseinrichtungen.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 88
Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen des Kapitels 07 040 verstärken den Ansatz der Titelgruppe. Davon ausgenommen sind Ausgaben, die auf zweckgebundenen Einnahmen beruhen (§ 17 Abs. 3 LHO), sowie die Ansätze der Titelgruppe 69.
3. Aus dieser Titelgruppe dürfen auch Billigkeitsleistungen gewährt werden (§ 53 LHO).
4. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).

547 88	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	118
633 88	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden. .	147 000 000	—	+147 000 000	—
684 88	291	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen.	—	—	—	—
685 88	291	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—	—
686 88	291	Zuschüsse an Sonstige.	—	—	—	—
893 88	291	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 88.			147 000 000	—	+147 000 000	118

Titelgruppe 90
Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).

547 90	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 90	266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	74 591 000	43 160 400	+31 430 600	—
		1. Mittel in Höhe von 500.000 Euro werden entsprechend den Erläuterungen als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausbezahlt.				
		2. Die Erläuterungen sind verbindlich.				
		Verpflichtungsermächtigung: 7 635 300 EUR.				
684 90	266	Zuschüsse an Träger der Freien Jugendhilfe.	—	—	—	—
686 90	266	Zuschüsse an Sonstige.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 90.			74 591 000	43 160 400	+31 430 600	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 88:

Die Titelgruppe dient der Verausgabung von Mitteln zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise.

Zu Titelgruppe 90:

Die Mittel sind veranschlagt zur Finanzierung der Maßnahmen nach dem Landeskinderschutzgesetz, soweit diese nicht im Rahmen der Qualifizierung im KiBiz-Deckungskreis, im Bereich OGS bzw. Kinder- und Jugendförderplan veranschlagt sind.

Zu Titel 633 90:

Für die Sicherstellung der Qualifizierung und Fachberatung im Pflegekinderwesen (§ 10 Landeskinderschutzgesetz) stellt das Land den Landesjugendämtern jährlich 500.000 Euro als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 HHG zur Verfügung. Diese entfallen je zur Hälfte (250.000 Euro jeweils) auf den LVR und den LWL. Diese Mittel sind veranschlagt zur Qualifizierung von Fachkräften in den Pflegekinderdiensten öffentlicher und freier Träger in NRW durch zu erarbeitende und weiterzuentwickelnde Empfehlungen und Handreichungen zum Kinderschutz im Pflegekinderwesen. Sie dienen ebenso zur Verwendung für die Fachberatung der Fachkräfte in den Pflegekinderdiensten bei öffentlichen und freien Trägern in NRW. Die Mittel können für die zur Erfüllung der genannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben eingesetzt werden.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST	
		2023 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2021 TEUR	
Titelgruppe 99						
Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Rückflüsse, auch aus Mittelbereitstellungen vorangegangener Haushaltsjahre, fließen dem jeweiligen Ansatz dieser Titelgruppe wieder zu, insoweit § 17 Abs. 3 LHO.						
3. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
633 99	271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . .	—	—	—	-1 931
883 99	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	—	—	—	1 816
1. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.						
2. Überjährig bewilligt werden darf für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 nur, wenn hierfür vom Bund zugesagte Mittel, aufgekommene Rückflüsse oder Ausgabenreste zur Verfügung stehen.						
Summe Titelgruppe 99.		—	—	—	—	-116
Gesamtausgaben Kapitel 07 040.		5 603 356 500	5 043 013 500	+560 343 000		4 997 000
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 07 040.		73 925 300	207 130 000	-133 204 700		

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 99:

Aus dem Investitionsprogramm 2016 -2019 wird insbesondere der Ausbau von Ü3-Plätzen gefördert.